

Sächsischer Jakobsweg an der Frankenstraße e.V.

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- (2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 7 Absatz 6 der Satzung geregelt und bei ordnungsgemäßer Einladung gegeben.
- (2) Der Vorstand ist bei mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) In Ausnahmefällen können Beschlüsse durch Umlaufverfahren schriftlich herbeigeführt werden. Die Gültigkeit schriftlich herbeigeführter Entscheidungen setzt eine mehrheitlich zustimmende Rückmeldung aller Mitglieder voraus. In der Vorlage ist eine angemessene Rückmeldefrist von mindestens einer Woche zu geben.

§ 4

Versammlungsleitung

- (1) Ein Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung.
- (2) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in besonderer Weise persönlich betreffen.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Reihenfolge zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6

Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur stimmberechtigte Mitglieder stellen. Das gilt auch für Anträge an den Vorstand.
- (2) Die Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen von § 7 Absatz 8 der Satzung.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn der Vorstand zustimmt.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitgehendste ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie werden bei der Einberufung bekannt gegeben und stehen auf der Tagesordnung.
- (7) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind Wahlen geheim in folgender Reihenfolge vorzunehmen: Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart und Kassenprüfer. Eine offene Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (4) Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12

Eilentscheidungen

- (1) In unaufschiebbaren Fällen und um schweren Schaden vom Verein abzuwenden, kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung Entscheidungen treffen. Eilentscheidungen des Vorstandes sind unverzüglich den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Sie müssten auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13

Protokolle

- (1) Protokolle sind zeitnah dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Versammlungsleiter und einem Mitglied (Protokollführer) zu unterzeichnen. Versammlungsteilnehmern und Vereinsmitgliedern werden die Protokolle auf Anforderung beim Protokollführer zugesandt.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

Alle in dieser Geschäftsordnung personenbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. August 2009 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.